

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 16 552

Bern, 9. Januar 2017

Besetzung

Oberrichter Trenkel (Präsident i.V.), Oberrichter Stucki, Oberrichter Bähler
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
v.d. Staatsanwalt C. _____
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Erpressung, Drohung und Widerhandlungen gegen das AuG

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 27. Dezember 2016 (KZM 16 1730)

Erwägungen:

1.
 - 1.1 A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) befindet sich seit dem 21. Juli 2016 in Untersuchungshaft. Mit Entscheid vom 27. Dezember 2016 des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht oder Vorinstanz) wurde diese erneut verlängert bis am 20. Februar 2017.
 - 1.2 Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, dass der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts aufzuheben und er per sofort aus der Haft zu entlassen sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Ausserdem stellte er unter III. 1. den Antrag, es seien die «Haftakten D._____» zu edieren.
 - 1.3 Mit Verfügung vom 29. Dezember 2016 betraute die Generalstaatsanwaltschaft Staatsanwalt C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2016 beantragte dieser die Abweisung der Beschwerde. Gleichentags beantragte dasselbe sinngemäss die Vorinstanz.
 - 1.4 Mit Replik vom 4. Januar 2017 (Eingang: 6. Januar 2017) hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.
2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Verlängerung der Untersuchungshaft wie folgt: Dem Beschwerdeführer werde vorgeworfen, zusammen mit seiner Ehefrau, D._____, E._____ gegen finanzielle Entschädigung und unter Täuschung verschiedener Behörden illegal in die Schweiz geschleust zu haben. Insbesondere habe D._____ E._____ im arabischen Raum getroffen, vor Ort Unterlagen gefälscht und im Flugzeug nach Italien begleitet. In der Schweiz habe der Beschwerdeführer E._____ bedroht und versucht, von ihm zusätzliche Geldleistungen zu erhalten, indem er die Mutter von E._____ in Pakistan und ihn bedroht habe. Ferner sei der Beschwerdeführer dem Vorwurf ausgesetzt, neben E._____ weitere, bisher unbekannte Personen – namentlich einen Jungen – illegal in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum geschleust oder – in der Person eines F._____ – zumindest zu schleusen versucht zu haben. Derweil habe seine Ehefrau bereits ihn auf ähnliche Weise in die Schweiz geschleust. Anlässlich des Haftanordnungsentscheids sei erwogen worden, dass der *dringende Tatverdacht* der Erpressung im Sinne von Art. 156 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311), der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB und der Widerhandlungen gegen das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) im Sinne von Art. 116

Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3 AuG namentlich auf den Aussagen von E._____ basiere. Diese seien zum einen sehr detailliert. Zum anderen hätten sie Elemente enthalten, die E._____ nicht nur ungefragt geschildert habe, sondern sich mit Erkenntnissen der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern decken würden. Hinzu komme, dass die Feststellungen der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern Eckwerte enthalten würden (Heiratsverkehren mit Männern aus Pakistan beziehungsweise Indien; Eheschliessungen auf Zypern oder in Dänemark), welche mit der *Ehe- und der Lebenssituation des Beschwerdeführers* in recht naher Vergangenheit übereinstimmten (pakistanische Nationalität; längere Zeit auf Zypern gelebt; dänische Ehefrau). Des Weiteren würden sich aus den Haftakten keine klaren Anhaltspunkte ergeben, welche ein wahrheitswidriges Belasten des Beschwerdeführers durch E._____ nachvollziehbar machen würden. Demgegenüber seien einige Schilderungen des Beschwerdeführers unglaublich. Daran sei anzuknüpfen. Mit Blick auf die Sach- und Beweislage seien keine neuen Erkenntnisse auszumachen, die geeignet seien, das Ergebnis der am 22. Juli 2016 vorgenommenen Prüfung und somit den dringenden Tatverdacht der Erpressung, der Drohung und der Widerhandlungen gegen das AuG zu zerstreuen. Zu Recht lenke die Staatsanwaltschaft das Augenmerk auf die Unglaubwürdigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers zu den ihm gemachten Vorhalten. Seine Erklärungsversuche würden nur Sinn ergeben, wenn mit der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen werde, dass er so seine Taten vertuschen wolle. Seine Verstrickung in unglaubliche Aussagen spreche zunehmend für eine Verwicklung in den inkriminierten Sachverhalt und damit für eine Verdichtung des dringenden Tatverdachts. Auch mehrere Monate nach der Festnahme würden die Indizien für eine Beteiligung – in einer wie auch immer gearteten Weise – nach wie vor genügen. Dies stehe im Einklang mit seinen Reisen nach Pakistan trotz angeblicher Verfolgung, den Reisen von D._____ in den arabischen Raum, seiner Kommunikation mit ihr über Stempel, Boarding, Probleme bei der Einreise beziehungsweise bei Geldzahlungen, über die Einreise eines F._____ einerseits sowie über Geldzahlungen eines E._____ und eines G._____ andererseits. Diese Erwägungen würden gestützt auf die Geständnisse von D._____ und des Beschwerdeführers – welcher neben F._____ auch noch H._____ unter den Einschleusungsversuchen nenne – weiterhin Gültigkeit beanspruchen.

Vorliegend bestehe *Fluchtgefahr*. Es sei zu verweisen auf den ursprünglichen Haftantrag, dem sich das Zwangsmassnahmengericht am 22. Juli 2016 angeschlossen habe. An den Beurteilungsgrundlagen habe sich seither nichts zugunsten des Beschwerdeführers geändert. Er habe keine Beziehungspunkte in der Schweiz und im Falle einer Verurteilung eine empfindlichere als die von der Verteidigung unter Vernachlässigung der konkreten Umstände abstrakt berechnete Strafe zu gewärtigen. Einen Aufenthaltstitel in der Schweiz dürfte er – nicht zuletzt aufgrund seiner deliktischen Tätigkeit und der Reisen nach Pakistan – nicht erlangen können. Im Gegenteil werde er sich ausländerrechtlichen Zwangs- beziehungsweise Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen ausgesetzt sehen. Es sei gerichtsnotorisch, dass, wer mit der Wegweisung aus der Schweiz zu rechnen habe, kaum mehr einen Anlass sehe, sich dem Verfahren zu stellen, selbst wenn er die Schweiz eigentlich nicht verlassen wolle. Im Übrigen könne sich das Zwangsmass-

nahmengericht des Eindrucks nicht erwehren, dass der Beschwerdeführer seine Beziehung zu seiner Ehefrau weniger gewichte als diese ihre Beziehung zu ihm, so dass auch in dieser Hinsicht keine verlässliche Bindung zu bestehen scheine. Beim Beschwerdeführer gehe es in höherem Masse als bei seiner Ehefrau um die Sicherung dessen Erreichbarkeit und Anwesenheit. Dies namentlich zwecks weiterer Befragungen vorab im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 18. Januar 2017 und vom 25. Januar 2017. Geeignete *Ersatzmassnahmen* seien keine ersichtlich. Die Akten liessen auch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots erkennen. Der Beschwerdeführer befinde sich seit etwas mehr als fünf Monaten in Untersuchungshaft. Ihm würden Erpressung, Drohung und Widerhandlungen gegen das AuG vorgeworfen. Angesichts der ihm zur Last gelegten Straftaten falle die Gesamtheit der bisherigen Haftdauer und derjenigen der beantragten Verlängerung um zwei Monate nicht in zeitliche Nähe der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion. Die Verlängerung der Untersuchungshaft sei *verhältnismässig*.

In der Stellungnahme vom 30. Dezember 2016 ergänzt das Zwangsmassnahmengericht im Wesentlichen, dass erstens bei der gegen Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft entlassenen D._____ die Sachlage mit Blick auf die Fluchtgefahr eine andere sei als beim Beschwerdeführer. Zweitens sei damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer nach einer Entlassung aus der Haft vom Migrationsdienst des Kantons Bern in *Vorbereitungshaft* genommen werde.

4. Der Beschwerdeführer begründet seine Anträge folgendermassen: Er sei nicht fluchtgefährdet. Seine Ehefrau, D._____, sei kürzlich aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Es werde übersehen, dass er in der Schweiz über ein intaktes Beziehungsnetz verfüge. Nur so sei es beispielsweise möglich gewesen, dass er und seine Ehefrau rasch eine Mietwohnung hätten beziehen können. Beide würden über Freunde in der Schweiz verfügen. Sie hätten nach wie vor das Ziel, sich in der Schweiz eine gemeinsame Zukunft aufzubauen. Demgegenüber gebe es keine Anhaltspunkte, dass er und seine Ehefrau sich anderswo niederlassen möchten. In Bezug auf die Höhe der zu erwartenden Strafe würden von der Vorinstanz keine konkreten Ausführungen gemacht. Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr müsse die Höhe der Strafe anhand des Falles abgeschätzt werden. Andernfalls sei es unzulässig, die Höhe der zu erwartenden Strafe als Indiz für die Bejahung der Fluchtgefahr heranzuziehen. Ebenfalls sei es unzulässig, nur aufgrund des Strafrahmens auf eine Fluchtgefahr zu schliessen. Die Staatsanwaltschaft spreche bloss davon, dass sie dem urteilenden Gericht eine deutlich über einem Jahr liegende Freiheitsstrafe beantragen werde. Von einer unbedingten Freiheitsstrafe sei nicht die Rede. Es sei nicht davon auszugehen, dass es zur Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe kommen werde. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer einen Anreiz habe, sich durch Flucht dem Strafverfahren zu entziehen. Selbst die Möglichkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe würde angesichts der bereits verbüssten Haftdauer keine hinreichende Veranlassung bieten. Die Vorwürfe der Erpressung und der Drohung hätten sich nicht erhärten lassen. Doch selbst im unwahrscheinlichen Fall einer diesbezüglichen Verurteilung sei die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht zu erwarten.

Gemutmasste fehlende Erfolgsaussichten auf Erlangung eines Aufenthaltstitels in der Schweiz vermöchten eine Fluchtgefahr nicht zu belegen. Solange das Verfahren auf Familiennachzug nicht abgeschlossen sei, sei es unzulässig, von Entfernungsmassnahmen zu sprechen. Es sei unwahrscheinlich, dass das ausländerrechtliche Verfahren vor dem Strafverfahren abgeschlossen werde. Andere Gründe für eine Verweigerung eines Aufenthaltstitels als eine strafrechtliche Verurteilung seien nicht ersichtlich. Betreffend die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau sei mit Blick auf den Nachtrag der Kantonspolizei vom 2. Dezember 2016 festzuhalten, dass das Vorliegen einer Scheinehe nicht habe nachgewiesen werden können. Die Art der Beziehungsführung lasse den Schluss auf eine Fluchtgefahr nicht zu. Der rege Briefverkehr zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau sowie der Wille, sich in der Schweiz eine Zukunft aufzubauen, würden für eine gelebte Beziehung sprechen. Weshalb die Anwesenheit des Beschwerdeführers von grösserer Bedeutung sein soll als dies in Bezug auf die Ehefrau der Fall sei, führe die Vorinstanz nicht aus und sei unverständlich. Klar sei aber, dass sich so keine Fluchtgefahr begründen lasse. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer im Verfahren zwar grundsätzlich nicht selber habe belasten wollen. Jedoch habe er sich kooperativ verhalten und habe beispielsweise freiwillig den Zugriff auf seine elektronischen Geräte gewährt und die Login-Daten bekannt gegeben.

5. In ihrer Stellungnahme hält die Beschwerdegegnerin Folgendes fest: Der Beschwerdeführer teile mit, dass er über ein intaktes Beziehungsnetz in der Schweiz verfüge. Bezeichnenderweise unterlasse er es, diesbezüglich Ausführungen oder Beweismittel anzuführen. I._____ habe dem Beschwerdeführer zwar eine Wohnung vermietet. Soweit dies beurteilbar sei, habe dieser sich jedoch für den Beschwerdeführer sozial verantwortlich gefühlt, woraus sich ein engerer Kontakt gebildet habe. Weiter habe er einen engeren Kontakt zu J._____, gegen welchen ebenfalls wegen Widerhandlung gegen das AuG ermittelt werde. Aus diesem Umfeld würden wohl noch ein bis zwei Kontakte identifiziert werden können. Inwiefern dies ein gutes Beziehungsnetz darstelle, bleibe schleierhaft. Während der Untersuchungshaft habe nur mit I._____ sowie mit der Ehefrau Briefverkehr stattgefunden. Niemand aus seinem Beziehungsnetz habe um eine Besuchsbewilligung ersucht. Ein Beziehungsnetz habe der Beschwerdeführer aufgrund seiner *mangelnden Deutschkenntnisse* und seines *kurzen Aufenthalts* in der Schweiz (seit Mai 2015) nicht aufbauen können. Der Beschwerdeführer führe weiter an, dass die Vorinstanz keine Ausführungen zur zu erwartenden Strafe tätige. Dies sei aktenwidrig. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, dass eine empfindlichere als die von der Verteidigung berechnete Strafe drohe. Auch wenn keine Zahl genannt werde, tätige es eine Wertung und trage so dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung. Das Zwangsmassnahmengericht führe aus, dass auch mit einer Haftdauer von sieben Monaten noch keine grosse zeitliche Nähe zur zu erwartenden Sanktion erreicht werde. Somit besitze der Beschwerdeführer Anhaltspunkte, um zu erkennen, wie die Verhältnismässigkeit gewürdigt worden sei. Die Benennung einer konkret zu erwartenden Strafe wäre in Anbetracht der eingeschränkten Aktenkenntnisse unseriös. Es könne durchaus wahrscheinlich sein, dass eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausgefällt werde; diese werde deutlich über einem Jahr Freiheitsstra-

fe anzusiedeln sein. Aus einer bedingten Strafe lasse sich jedoch nichts für den Beschwerdeführer ableiten. Bei der Beurteilung der Fluchtgefahr müsse der *Gesamtkontext* gewürdigt werden. Auch wenn der Beschwerdeführer und seine Ehefrau das Ziel hätten, eine gemeinsame Zukunft in der Schweiz aufzubauen, sei dies unbehelflich. Der Beschwerdeführer sei als (angeblicher) Flüchtling in die Schweiz gekommen und habe einen Asylantrag gestellt. Seine Ehefrau habe als Bürgerin von Dänemark eine Aufenthaltsbewilligung B bis am 4. November 2020 erhalten und habe ein Familiennachzugsgesuch gestellt. Dieses Verfahren sei bis zum Abschluss des Strafverfahrens sistiert. Dem Beschwerdeführer könne zugestimmt werden, dass dieses Verfahren nicht vor dem Strafverfahren abgeschlossen werde. Daraus lasse sich jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Um eine Fluchtgefahr zu beurteilen, müssten diverse Punkte gewürdigt werden. Als angeblich in seinem Heimatland Verfolgter sei es ihm im Jahr 2016 dennoch möglich gewesen, mehrmals nach Pakistan zu reisen. Einer Arbeit nachgehen könne er nicht. Zudem sei es gerichtsnotorisch, dass insbesondere Flüchtlinge untertauchen und die Schweiz nach Unbekannt verlassen, sobald sie erkennen würden, dass ihre Chancen, hier zu bleiben, verschwindend klein seien. Für den Entscheid unterzutauchen, benötige es kein rechtskräftiges Urteil. Dem Beschwerdeführer müsse bekannt sein, dass es in Anbetracht des Geständnisses seiner Ehefrau mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer Verurteilung kommen werde, welche deutlich über einem Jahr liege. Dass unter dieser Voraussetzung ein Familiennachzug oder ein sonstiger Aufenthaltstitel bewilligt werde, sei unwahrscheinlich. Das gleiche gelte in Anbetracht seiner Reisetätigkeiten für einen positiven Asylentscheid.

Gesamthaft sei die Frage aufzuwerfen, was für einen *objektiven Grund* der Beschwerdeführer haben sollte, in der Schweiz zu bleiben, bis das Strafverfahren abgeschlossen sei. Dies letztlich, um anschliessend ausgeschafft zu werden. Ein solcher sei nicht zu erkennen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit werde der Beschwerdeführer nach einer Haftentlassung in sein Heimatland fliehen. Es gelte anzufügen, dass seine kriminelle Tätigkeit darin bestanden habe, Leute in andere Länder zu bringen. Einer eigenen Flucht würden keine Hindernisse im Weg stehen. Der Beschwerdeführer führe zur Beziehung zu seiner Ehefrau aus, dass eine Scheinehe nicht nachgewiesen werde könne. Ob dies der Fall sei, werde indes das Gericht zu entscheiden haben. Wie den *Chatauswertungen* zu entnehmen sei, bestehe eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass er in Pakistan eine Frau/Freundin und Kinder habe. Ob daraus abgeleitet werden könne, dass die Ehe in der Schweiz eine Scheinehe im strafrechtlichen Sinne sei, könne vorerst offen bleiben. Jedoch sei dieser Umstand mit Blick auf die Fluchtneigung heranzuziehen. Weiter übersehe der Beschwerdeführer, dass ein Rechtshilfeverfahren mit Zypern offen sei, welches die Gültigkeit der zivilen Hochzeit zum Gegenstand habe. Ausserdem gelte es anzuführen, dass das Zwangsmassnahmengericht seine Anwesenheit in der Schweiz nicht anders gewichtet habe als diejenige der Ehefrau. Es habe jedoch eine andere, nachvollziehbare Einschätzung der Fluchtneigung vollzogen. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer bei den Einschleusungen die Hauptverantwortung für die Erstellung der Flugtickets gehabt habe und um die gefälschten Urkunden besorgt gewesen sei, könne der Fluchtgefahr auch *nicht mit Ersatzmassnahmen entgegnet* werden. Schliesslich sei anzumerken, dass die mitbe-

schuldigte Ehefrau, welche mit engen Ersatzmassnahmen aus dem Gefängnis entlassen worden sei, als erste Massnahme nach Dänemark habe reisen wollen. Sie logiere aktuell in einem Hotel, da I. _____ sie nicht habe aufnehmen können.

6. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer zusammengefasst, dass es verfrüht sei, zum heutigen Zeitpunkt den Ausgang des ausländerrechtlichen Verfahrens voraussagen zu wollen. Bloss aufgrund einer befristeten Rückkehr ins Heimatland lasse sich zum Beispiel die Frage nach der Möglichkeit des Vollzugs einer Wegweisung nicht klären. Er würde sich mit einer Flucht einzig selber benachteiligen. Aufgrund der bereits verbüssten Haftdauer habe er von einer Teilnahme am Strafverfahren nach einer allfälligen Entlassung keine Nachteile zu erwarten, die ihn dazu verleiten müssten, die Schweiz zu verlassen. Ferner ergebe sich aus der Aktennotiz der Staatsanwaltschaft keineswegs, dass sich die mitbeschuldigte Ehefrau nach der Entlassung nach Dänemark habe absetzen wollen. Vielmehr zeige die Notiz, dass sie sich pflichtbewusst verhalten habe, indem sie sich erkundigt habe, ob es ihr gestattet sei, ihre Familie zu besuchen.

7.

- 7.1 Die Untersuchungshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des *dringenden Tatverdachts* ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob *konkrete Anhaltspunkte* für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen BGE 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4).

Der dringende Tatverdacht – insbesondere der Widerhandlungen gegen das AuG – ist im Grundsatz unbestrittenermassen gegeben. Zur Begründung sei verwiesen auf die entsprechenden Darlegungen der Vorinstanz (vorne E. 3, 1. Absatz). Es erübrigen sich weitergehende Ausführungen hierzu.

- 7.2 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf die *Fluchtgefahr*. Diese liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe vorliegen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als *wahrscheinlich* erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B_126/2012 und

1B_146/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, die familiären und *sozialen Bindungen* der inhaftierten Person, deren berufliche Situation und Schulden sowie private und geschäftliche *Kontakte ins Ausland* und Ähnliches mit zu berücksichtigen (FORSTER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 5 zu Art. 221 StPO; Urteile des Bundesgerichts 1B_150/2015 vom 12. Mai 2015 E. 3.1; 1B_285/2014 vom 19. September 2014 E. 3.3).

Im Kern rügt der Beschwerdeführer, dass die Fluchtgefahr bei ihm in ungerechtfertigter Weise anders beurteilt werde als bei seiner Ehefrau. Dafür existieren indessen *sachliche Gründe*, welche namentlich von der Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe ausführlich aufgezeigt werden (siehe vorne E. 5): Erstens besitzt der Beschwerdeführer – bereits aufgrund seiner bloss kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz – ein höchstens sehr bescheidenes Beziehungsnetz. Zweitens wird er dringend verdächtigt, Menschen (auf der Flucht) beispielsweise mithilfe von gefälschten Urkunden illegal in andere Länder geschleust zu haben, wofür ihn im Falle einer Verurteilung eine beträchtliche Sanktion erwartet. Drittens besitzt er einen fundamental anderen Aufenthaltstitel (abgewiesener Asylantrag) in der Schweiz respektive im Schengen-Raum als seine dänische Frau, wobei nicht einmal der zivilrechtliche Status dieser Ehe abschliessend geklärt ist. Und viertens wirken sich seine mehrfachen Reisen nach Pakistan im letzten Jahr sowie der Verdacht, dass er in diesem Land eine Familie hat, aus strafprozessualer Sicht negativ für ihn aus. Mit dieser Feststellung wird auch nicht etwa das ausländerrechtliche Verfahren präjudiziert oder eine Verfolgung in Pakistan abgestritten, sondern handelt es sich dabei um objektive, ihn hinsichtlich der Fluchtneigung beschwerende Tatsachen respektive Anhaltspunkte. Insgesamt erscheint eine Flucht (ins Heimatland) oder ein Untertauchen nicht nur als möglich, sondern als mindestens *wahrscheinlich*. Daran ändert freilich nichts, dass die mitbeschuldigte Ehefrau sich nach ihrer Entlassung nicht nach Dänemark «absetzte», sondern – trotz klarer Ersatzmassnahmen – bloss fragen liess, ob sie berechtigt sei, in ihr Heimatland zu reisen. Im Übrigen deckt sich die Behauptung des Beschwerdeführers, dass er aufgrund der bereits verbüssten Haftdauer von einer Teilnahme am weiteren Verfahren keinerlei Nachteile zu erwarten habe, welche ihn dazu verleiten würden, die Schweiz zu verlassen, kaum mit der Aktenlage. Es liegt Fluchtgefahr im Sinne des Gesetzes vor.

- 7.3 Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere *mildere Massnahmen* an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende *Ersatzmassnahmen* möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Im Weiteren hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Eine *übermässige Haft* liegt vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe

übersteigt, oder wenn die Strafuntersuchung nicht genügend vorangetrieben wird (BGE 116 Ia 143 E. 5a; BGE 107 Ia 256 E. 2b).

Es sind keine tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich. So ist insbesondere eine Meldepflicht und Schriftensperre bei einem abgewiesenen Asylbewerber, welcher für seine mutmasslich illegalen Machenschaften gefälschte Identitätsausweise einsetzte, ungeeignet. Schliesslich ist mit Blick auf die *Verhältnismässigkeit* der Untersuchungshaft anzufügen, dass diese durch die Verlängerung der Haft bis am 20. Februar 2017 gewahrt bleibt. Zur Begründung kann verwiesen werden auf die Ausführungen der Vorinstanz (vorne E. 3, 2. Absatz).

8. Dem Antrag auf Edition der Haftakten in Sachen D._____ wird nicht entsprochen. Die der Beschwerdekammer vorliegenden Dokumente belegen die Fluchtgefahr des Beschwerdeführers klar und zeigen die abweichende Situation seiner Ehefrau ausreichend deutlich auf, sodass zusätzliche Akten am Gesamtbild nichts zu ändern vermöchten.
9. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für das Beschwerdeverfahren wird durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Antrag auf Edition der Haftakten im Verfahren gegen D._____ wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgelegt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident K._____ (mit den Akten)
 - Staatsanwalt C._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten)

Mitzuteilen:

- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 9. Januar 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Trenkel

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.